

Tomasi gegen Frankreich

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Urteil vom 27. August 1992, A/241-A

~

Dauer der Untersuchungshaft und unmenschliche und erniedrigende Behandlung**Sachverhalt:**

Der Beschwerdeführer, ein französischer Staatsbürger, wurde am 23. März 1983 in Korsika von der Polizei verhaftet. Er verblieb zwei Tage in Polizeihaft, danach wurde er wegen Beteiligung an einem Mord bzw. einem Mordversuch angeklagt und in Untersuchungshaft genommen. Das erkennende Gericht sprach ihn am 22. Oktober 1988 frei.

Im November 1991 wurden ihm FF 300.000,-- als Schadenersatz für die erlittene Untersuchungshaft zugesprochen. Während der Haftzeit brachte der Beschwerdeführer 23 Anträge auf Haftverschonung ein, die alle abgelehnt wurden.

Gegenüber dem Untersuchungsrichter beschwerte sich Tomasi bereits anlässlich der ersten Einvernahme über Misshandlungen während der Polizeihaft. Ärzte fanden bei einer medizinischen Untersuchung eine Reihe geringfügiger Verletzungen. Am 29. März 1983 brachte der Beschwerdeführer eine Strafanzeige gegen Unbekannt ein und begehrte Schadenersatz für die erlittenen Verletzungen. Er wurde in der Folge zweimal von einem Untersuchungsrichter vernommen, am 20. März 1985 erklärte das Berufungsgericht diese Ermittlungsergebnisse Jedoch mangels Zuständigkeit des Untersuchungsrichters für unzulässig. Die fortgesetzten Ermittlungen eines weiteren Untersuchungsrichters sowie Verfahren vor Berufungsgerichten führten schließlich zu einer Einstellung des Verfahrens.

Rechtsausführungen:

Zur Dauer der Untersuchungshaft: Der Gerichtshof weist zunächst die Einreden der Regierung zurück, der Beschwerdeführer habe deswegen den innerstaatlichen Rechtsweg nicht erschöpft, weil er seine Beschwerde an die Kommission herangetragen habe, bevor er sich mit Schadenersatzforderungen an die zuständige staatliche Kommission gewandt habe. Nach Ansicht des Gerichtshofes unterscheidet sich das Recht auf Beendigung einer Freiheitsentziehung vom Recht auf Schadenersatz wegen einer solchen. Darüber hinaus erfordert die Zuerkennung von Schadenersatz die Erfüllung spezifischer Bedingungen, die nach Art. 5 (3) EMRK nicht verlangt sind. Schließlich hat der Beschwerdeführer sich erst nach einer Haftzeit von vier Jahren an die Strafburger Organe gewandt. Der Zuspruch von Schadenersatz durch die staatliche Kommission wegen Überschreitung der angemessenen Zeit der Untersuchungshaft stellt somit keinen Grund für die Annahme dar, der Beschwerdeführer sei nicht mehr Opfer einer Konventionsverletzung im Sinn des Art. 25 EMRK.

Die in Frage stehende Periode der Untersuchungshaft dauerte fünf Jahre und sieben Monate. Die Behörden gaben für die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft im wesentlichen vier Gründe an:

a) Die Schwere des vorgeworfenen Verbrechens: Nach Ansicht des Gerichtshofes sind die vorliegenden ernst zu nehmenden Indizien für eine Schuld des Beschwerdeführers zweifellos relevante Gründe, können jedoch alleine nicht eine derartig lange Dauer der Untersuchungshaft rechtfertigen.

b) Schutz der öffentlichen Ordnung: Die staatlichen Behörden gingen auf diesen Haftgrund ausschließlich in einer abstrakten Weise ein und betonten die Schwere der Verbrechen und deren Auswirkungen. Auch wenn die strafbare Handlung als ein terroristischer Akt angesehen wurde, mussten die anfänglich gegebenen Befürchtungen, die öffentliche Ordnung würde bedroht, nach einer gewissen Zeit in den Hintergrund treten.

c) Befürchtung einer Zeugenbeeinflussung und einer Absprache zwischen den Mitangeklagten: Derartige Befürchtungen waren anfänglich durchaus wahrscheinlich, reduzierten sich im späteren Verfahrensstadium jedoch, ohne jemals vollständig zu verschwinden.

d) Fluchtgefahr: Die gerichtlichen Entscheidungen über eine Haftentlassung beinhalten keine Aussagen darüber, warum die Fluchtgefahr als ausschlaggebend angesehen wurde, und warum nicht versucht wurde, diese durch Einhebung einer Kaution oder Verhängung einer gerichtlichen Überwachungsmaßnahme ersetzt werden konnte.

Zusammenfassend waren die Gründe für eine Ablehnung der Entlassung des Beschwerdeführers aus der Untersuchungshaft anfänglich relevant und ausreichend, verloren diese Eigenschaft jedoch im Verlauf der Zeit. Wie auch der procureur general am Kassationsgerichtshof zugestanden hat, agierten die französischen Gerichte im vorliegenden Fall nicht mit der erforderlichen Geschwindigkeit. Die Dauer der Untersuchungshaft war nicht durch die Komplexität des Falles oder das Verhalten des Beschwerdeführers gerechtfertigt. Art. 5 (3) EMRK wurde daher verletzt.

Zur unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung: Im Verfahren wurde nicht behauptet, dass die Verletzungen des Beschwerdeführers von einer Zeit vor seiner Inhaftierung stammen könnten, dass sich der Beschwerdeführer die Verletzungen selbst beigebracht haben könnte oder dass sie die Folge eines Fluchtversuches gewesen sein könnten. Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer bereits anlässlich der ersten Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter auf seine Verletzungen aufmerksam gemacht. Weiters haben vier Ärzte übereinstimmend die Verletzungen festgestellt und befunden, dass diese dem Beschwerdeführer zu jener Zeit beigebracht worden sind, während der er sich in Polizeihaft befand. Die medizinischen Gutachten betreffend die Verletzungen, deren Anzahl

und Schwere, genügen, um eine derartige Behandlung als unmenschlich und erniedrigend zu qualifizieren. Erfordernisse, insbesondere bei der Terrorismusbekämpfung, können nicht dazu führen, dass der Schutz der physischen Integrität des Menschen eingeschränkt wird. Folglich wurde im gegenständlichen Fall Art. 3 EMRK verletzt.

Dauer des Beschwerde- und Schadenersatzverfahrens wegen der Misshandlungen: Die strafrechtliche Beschwerde gegen die Misshandler verbunden mit einem Schadenersatzbegehren wertet der Gerichtshof als zivilrechtlichen Anspruch im Sinn des Art. 6 (1) EMRK. Der Anspruch auf Schadenersatz, den der Beschwerdeführer erhob, hing unmittelbar von der Verurteilung der Misshandler ab.

Der in Frage stehende Zeitraum erstreckt sich über mehr als fünf Jahre und zehn Monate und begann mit der Einbringung der Beschwerde. Der Zeitraum endete mit der Verkündung des Urteils des Kassationsgerichtshofes.

Der gegenständliche Fall war nicht von besonderer Komplexität. Die Verantwortlichkeit für die Verfahrensverzögerungen lag im Bereich der gerichtlichen Behörden, insbesondere der Staatsanwaltschaft und eines Untersuchungsrichters. Folglich wurde im gegenständlichen Fall Art. 6 (1) EMRK verletzt.

[Die Zulässigkeitsentscheidung im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)